

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/4-A-42/16

Bearbeiter  
Mag.Dörtl

531 10  
DW 2993

22. März 1988

Betrifft  
NÖ Jagdgesetz 1974, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing: 23. MÄRZ 1988 Ltg. 377/8-1 L1 - Aussch.
--

Allgemeiner Teil:

Der Verfassungsgerichtshof hat aufgrund von Anträgen des Verwaltungsgerichtshofes mit dem Erkenntnis vom 16.12.1987, G 129/87, u.a. in

§ 120 Abs.2 NÖ JG 1974 den zweiten und dritten Satz

als verfassungswidrig a u f g e h o b e n .

Der Gerichtshof sah sich nicht veranlaßt, für das Inkrafttreten der Aufhebung eine Frist zu setzen. Die Aufhebung wurde daher mit ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt rechtswirksam. Dies bedeutet, daß in Angelegenheiten des Jagd- und Wildschadenersatzverfahrens zwar nach wie vor die bei jeder Gemeinde eingerichtete Jagd- und Wildschadenskommission zu entscheiden hat, daß aber eine Berufung von der Oberkommission nicht mehr formell oder meritorisch behandelt werden darf.

Obwohl also die Oberkommission formell noch besteht (§ 120 Abs.2 erster Satz wurde n i c h t aufgehoben), ist sie funktionsunfähig.

Aus dieser Rechtssituation ergeben sich derzeit folgende Konsequenzen:

- a) Entscheidungen der Kommission sind im Fall einer Berufung gegen dieselben nicht vollstreckbar;
- b) der geschädigte Grundeigentümer gelangt nicht in den Besitz der ihm zustehenden Entschädigung bzw. der Jagdausübungsberechtigte hat keine

Möglichkeit, eine etwa zu hoch oder unbegründet verfügte Entschädigungsleistung zu bekämpfen.

Es ist daher erforderlich, das NÖ Jagdgesetz ehestens zu ändern, da andernfalls eine Situation aufrecht erhalten wird, die in ihren Auswirkungen einer Rechtsverweigerung gleichzuhalten ist. Die Dringlichkeit ist dadurch begründet, weil der Verfassungsgerichtshof dem Landesgesetzgeber keine Frist zur Gesetzesänderung eingeräumt, jedoch unter Zitierung des Art.6 MRK auf die Verpflichtung des Gesetzgebers zur raschen Herstellung eines konventionsgemäßen Tribunals hingewiesen hat (daher: kein Begutachtungsverfahren).

Nach Kundmachung der Aufhebung des § 120 Abs.2 zweiter und dritter Satz NÖ JG 1974, bietet sich nun folgende Lösung an:

In erster Instanz entscheidet nach wie vor die bei jeder Gemeinde eingerichtete Jagd- und Wildschadenskommission. Als zweite Instanz soll die wiederinstallierte Oberkommission entscheiden. Um aber der Forderung des Art.6 MRK gerecht zu werden, muß ein Tribunal eingerichtet werden, das zweckmäßigerweise in der Form zu bilden wäre, wie dies im Bereich des Grundverkehrsgesetzes (dessen neue Fassung dem Landtag bereits zugeleitet wurde) hinsichtlich der Grundverkehrs-Landeskommission geschehen ist. Da diesem Tribunal (Landeskommission) ein richterliches Mitglied angehört, handelt es sich um eine Einrichtung im Sinne des Art.133 B-VG, weshalb auch eine Beschwerdeführung an den Verwaltungsgerichtshof ausgeschaltet werden kann.

Gemäß Art.15 B-VG ist für die Regelung der Landesgesetzgeber zuständig. Andere landesrechtliche Vorschriften werden nicht berührt. Weder bei der Vollziehung, noch innerhalb der Verwaltung oder in der Bevölkerung sind Probleme zu erwarten. Es ist auch nicht zu erwarten, daß die neu geschaffene Landeskommission oft in Anspruch genommen werden wird; schon jetzt ist festzustellen, daß die von der zweiten Instanz (Oberkommission) zu behandelnden Fälle zahlenmäßig äußerst gering sind. Ein zusätzlicher Personalaufwand durch die Installierung der Landeskommission ist keinesfalls erforderlich, der Sachaufwand des Landes (Aufwandsentschädigung

und Reisekosten) kann als gering geschätzt werden und wird zum Teil durch Amtskosten, die den Parteien verordnungsmäßig vorzuschreiben sein werden, abgedeckt.

Im § 120a Abs.2 lit.c ist mit der Bestellung eines richterlichen Mitgliedes die Mitwirkung eines Bundesorganes vorgesehen.

Besonderer Teil:

zu 1.:

Die in § 120 Abs.2 anzufügenden Sätze sind jene, die der Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig erklärt hat. Ihre Wiederaufnahme in das Gesetz ist bei der vorgesehenen Lösung notwendig und im Hinblick auf die Schaffung eines Tribunals (Landeskommission) verfassungsrechtlich unbedenklich.

zu 2.:

Da die Oberkommission nicht in letzter Instanz entscheidet, war Abs. 6 aufzuheben.

zu 3.:

Mit dieser Bestimmung wird die Landeskommission als dritte Instanz begründet. Sie stellt ein Tribunal im Sinn des Art.6 MRK dar und ist überdies mit einem Richter ausgestattet, sodaß eine Inanspruchnahme des Verwaltungsgerichtshofes nicht erforderlich ist.

zu 4.:

Diese Neuformulierung nimmt darauf Bedacht, daß die Landeskommission als dritte Instanz in Angelegenheiten des Ersatzes von Jagd- und Wildschäden eingerichtet wurde.

zu 5.:

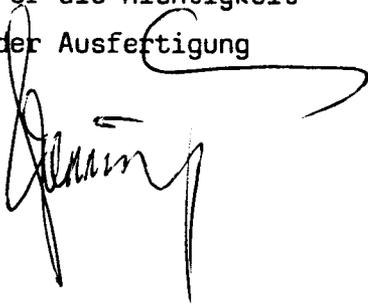
Hier gilt das zu Pkt.4 Gesagte.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Jagdgesetz 1974 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
B l o c h b e r g e r  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Günther Blochberger', written in a cursive style. The signature is positioned below the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung' and extends to the right, crossing over the text.